

AMTSBLATT

DES EVANGELISCHEN KONSISTORIUMS IN GREIFSWALD

10

Nr. 3

Greifswald, den 15. November 1956

1956

Inhalt

Seite

Seite

X. Kirchl. Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

- 1) Kirchengesetz über die Wahl des Bischofs vom 26. 11. 1953 25
- 2) Kirchengesetz über die Kontraktlichen Beziehungen vom 26. 11. 1953 27
- 3) Kirchengesetz über die Bewilligung eines Dankrechs für langjährigsten kirchlichen Dienst vom 15. 2. 1956 29
- 4) Durchführungsbestimmung zum Kirchengesetz über die Bewilligung eines Dankrechs für langjährigsten kirchlichen Dienst vom 27. 3. 1956 30
- 5) Bestätigung der Vollständigen Arbeitsvertragsregelung für den kirchlichen Dienst in der für die Evangelische Kirche der Union am dem 1. 1. 1956 geschlossenen Fassung vom 4. 4. 1956 31
- 6) Bestätigung über die Geltung der Durchführungsbestimmung vom 15. 1. 1956 zur Vollständigen Arbeitsvertragsregelung für den kirchlichen Dienst im lutherischen Bereich der Union-Mission vom 4. 4. 1956 34
- 7) Verordnungsblatt 1956/57 35

- Nr. 8) Gemeindefestliche 35
 - Nr. 9) Dienstverträge für auswärtsige Trainanten 36
 - Nr. 10) Theologisches Prüfungsamt 36
 - Nr. 11) Anhebung des Namens Giltow, Kirchenkreis Lohm 36
 - Nr. 12) Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verleihung der Kirchengemeinde Bus mit der Kirchengemeinde Zerkow sowie über die Errichtung einer Pfarrstelle in Bus 36
 - Nr. 13) Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Evangelischen Kirchengemeinde Wustrowen, Kirchenkreis Greifswald-Land 36
- B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen 37**
- C. Personalsachen 37**
- D. Freie Stellen 39**
- E. Weitere Hinweise 40**
- Nr. 14) Einladung zu Kirchbildungswochen für die evangelische Landjugend 40
- F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst 40**

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

1) Kirchengesetz über die Wahl des Bischofs Vom 26. November 1953

In Ausführung und Ergänzung der Bestimmungen des Art. 122 der Kirchenordnung hat die Landesynode unter Beachtung der Formvorschriften des Art. 131 Abs. 3 der Kirchenordnung mit der für Änderungen der Kirchenordnung erforderlichen Mehrheit folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Vorschriften über das Wahlverfahren und die Bestätigung durch die Landesynode

§ 1

- (1) Das Wahlkollegium besteht aus
 - a) den Mitgliedern der Kirchenleitung und des Konsistoriums (Art. 135 und 143 PKO),
 - b) den beiden Stellvertretern des Präses der Landesynode (Art. 130 Abs. 1 PKO), sofern diese dem Wahlkollegium nicht bereits als Mitglieder der Kirchenleitung angehören,
 - c) zwei in einem Pfarramt festangestellten Theologen und drei Landesynodalmitgliefern, die von der Landesynode jedesmal nach ihrer Neubildung gewählt werden und bis zur Neuwahl

dieser Mitglieder sind je zwei Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Mitglieder des Wahlkollegiums sind bei ihren Entscheidungen an Weisungen nicht gebunden und verpflichtet, die Unabhängigkeit des Wahlkollegiums zu wahren.

§ 2

(1) Der Rat der Evangelischen Kirche der Union kann zu den Sitzungen des Wahlkollegiums aus seiner Mitte zwei Vertreter lutherischen Bekenntnisses entsenden.

(2) Die Kirchenleitung bittet den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland um Entsendung seines Vorsitzenden oder eines anderen Mitgliedes des Rates. Der entsandte Vertreter des Rates soll dem lutherischen Bekenntnis angehören.

(3) Die Vertreter des Rates der Evangelischen Kirche der Union und der Vertreter des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland haben, wenn sie an der Sitzung des Wahlkollegiums teilnehmen, gleiches Stimmrecht wie die Mitglieder des Wahlkollegiums nach § 1.

§ 3

- (1) Den Vorsitz im Wahlkollegium führt der Vorsitzende der Kirchenleitung oder sein Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Wahl-

bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen, leitet die Verhandlung, führt den Schriftwechsel und fertigt die Beschlüsse an.

(3) Die Sitzungen des Wahlkollegiums sind nicht öffentlich. Über den Hergang der Beratung und über die Stimmverhältnisse bei den Abstimmungen und Wahlgängen haben alle Teilnehmer der Sitzung Stillschweigen zu bewahren. Das gleiche gilt von dem Inhalt der vorbereiteten Beschlüsse, sofern nicht vom Wahlkollegium im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird. Auf die Amtsverschwiegenheit sind die Sitzungsteilnehmer von dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Verhandlungen ausdrücklich hinzuweisen.

§ 4

(1) Die Sitzungen des Wahlkollegiums werden mit Gottes Wort und Gebet begonnen und mit Gebet geschlossen.

(2) Das Wahlkollegium ist beschlußfähig, wenn von den in § 1 genannten Mitgliedern mindestens zwei Drittel anwesend sind.

(3) Beschlüsse des Wahlkollegiums, die seinen Geschäftsgang betreffen oder der Vorbereitung der Wahl dienen, werden, sofern Einstimmigkeit nicht zu erzielen ist, mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 5

(1) Die Wahl des Bischofs erfolgt nach eingehender Aussprache in offener Abstimmung. Auf Verlangen von mindestens drei Stimmberechtigten muß gebräuchliche Abstimmung mit Stimmzetteln stattfinden. Gewählt ist, wer mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhält.

(2) Erhält bei dem ersten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, so findet nach erneuter Aussprache ein zweiter Wahlgang statt. Wird auch in diesem Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so soll die Wahl in der Regel um mindestens einen Monat vertagt werden.

(3) In der erneuten Sitzung ist, wenn der erste Wahlgang wiederum nicht die erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ergibt, nach weiterer Beratung ein Wahlvorschlag aufzustellen, der mindestens alle diejenigen Namen umfaßt, über die in den bisherigen Wahlgängen abgestimmt worden ist. In einem zweiten Wahlgang ist, sofern sich hierbei keine $\frac{1}{2}$ Mehrheit ergibt, festzustellen, welche zwei Vorgeschnlagen die meisten Stimmen erhalten. Aus diesen zwei Vorgeschnlagen werden dann in einem weiteren Wahlgang diejenigen zwei ermittelt, die in diesem Wahlgang die meisten Stimmen erreichen. Über diesen findet eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 6

(1) Die Wahl des Bischofs bedarf der Bestätigung durch die Landensynode. Zu der Tagung der Landensynode ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe des Wahlergebnisses einzuladen. Die Landensynode entscheidet ohne Ansprache in geheimer Abstimmung. Die Bestätigung gilt als versagt, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen sich gegen die Bestätigung ausgesprochen hat. In diesem Fall muß das Wahlkollegium eine Neuwahl vornehmen.

§ 7

Die Berufungsurkunde, in der die Berufung auf Lebenszeit ausgesprochen werden muß, wird namentlich der Kirche von dem Vorsitzenden der Kirchenleitung und dem Präses der Landensynode oder von ihren Stellvertretern im Amt angefertigt und vollzogen. Sie ist mit dem Siegel der Kirchenleitung und dem Siegel der Landensynode zu versehen. Dadurch wird die Gesetzmäßigkeit der Beschließung des Wahlkollegiums und der Landensynode festgestellt.

§ 8

Der gewählte Bischof und die Kirchenleitung verständigen sich darüber, wer den Bischof in sein Amt einführt. Das Weitere ist im Artikel 122 Abs. 2 der Kirchenordnung geregelt.

II. Vorschriften über die Beendigung des Amtes

§ 9

(1) Der Bischof kann auf Grund einer Erklärung gegenüber der Kirchenleitung von seinem Amt zurücktreten.

(2) In diesem Fall entscheidet die Kirchenleitung, sofern mit der Erklärung des Rücktritts nicht die Bitte um Entlassung aus dem Dienst der Landeskirche verbunden ist, darüber, ob der Rücktritt die Versetzung in den Wartestand oder in den Ruhestand zur Folge hat. Eine Wiederverwendung in einem anderen Amt der Landeskirche ist nur mit Zustimmung des Zurückgetretenen zulässig.

§ 10

(1) Ergeben sich während der Amtszeit eines Bischofs schwerwiegende Bedenken dagegen, daß er sein Amt zum Segen der Kirche weiterführen kann, so kann die Kirchenleitung, wenn eine heftige Aussprache nicht zu einer Überwindung der Bedenken geführt hat, dem Bischof den Rücktritt vom Amt nahelegen. Ein solcher Beschluß bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzmäßigen Zahl der Mitglieder der Kirchenleitung (Art. 135 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung).

(2) Folgt der Bischof dem Rat nicht, so kann die Kirchenleitung die Entbeidung des Wahlkollegiums anrufen. Das Wahlkollegium verhandelt hierüber unter

Vorsitz des Präses der Landessynode und erst nach Anhörung des Bischofs in geheimer Abberufung über dessen Abberufung.

Die Abberufung gilt nur dann als beschloffen, wenn sich mindestens zwei Drittel der abgeordneten Synodalen für die Abberufung erklärt haben. Der Beschluß wird mit der vom Präses der Landessynode zu erlassenden Zustellung an den Abberufenen wirksam. Ist die Abberufung die Versetzung in den Wartestand in den Ruhestand zur Folge hat, bestimmt die Kirchenleitung.

§ 11

Das Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1954 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestimmung des § 6 des Einführungsgesetzes zur Kirchenordnung vom 21. September 1950 (KABl. S. 51) außer Kraft. Das Kirchengesetz kann nur unter den gleichen Bedingungen geändert werden, unter denen die Kirchenordnung zulässig sind (Art. 131 Abs. 1, 132 Abs. 2 Satz 3 PKO).

Das vom Präses der Landessynode unter dem 1. Dezember 1953 angefertigte Kirchengesetz wird verkündet.

Wien, den 16. Dezember 1953.

Die Kirchenleitung:
D. von Scheven

Kirchengesetz über die Kreiskirchlichen Rentämter

vom 26. November 1953

Die Landessynode hat in Ergänzung der Bestimmungen des Art. 103 Abs. 1 und unter Beachtung der Vorschriften des Art. 131 Abs. 3 der Kirchenordnung das für Änderungen der Kirchenordnung erforderliche Mehrheitsfolgendes Kirchengesetz beschlossen.

§ 1

Die Kirchenkreise sind verpflichtet, für ihren Bereich ein Kreiskirchliches Rentamt einzurichten und zu betreiben. Benachteiligte Kirchenkreise können die Genehmigung des Konsistoriums durch entsprechende Beschlüsse der beteiligten Kreiskirchenräte ein Kreiskirchliches Rentamt einzurichten. Solange kein Kreiskirchliches Rentamt mehrerrätig eingerichtet werden können, auch soweit sie bereits bestanden, wird mit Zustimmung des Konsistoriums ein einzelner Rentmeister für den einzelnen Kirchenkreis ernannt werden.

Das Konsistorium die Einrichtung eines Kreiskirchlichen Rentamtes für mehrere Kirchenkreise durch einen gemeinsamen Beschlusses der Rentmeister aus dem Bereich wirtschaftlichen Verwaltungsführung zu betreiben, so regt es entsprechende Beschlüsse der beteiligten Kreiskirchenräte an. Folgen die be-

teiligten Kreiskirchenräte der Anregung nicht, so kann das Konsistorium die Entscheidung der Kirchenleitung anrufen. Gegen die Entscheidung der Kirchenleitung steht jedem Kreiskirchenrat das Recht der Berufung an die Landessynode zu.

§ 2

(1) Das Kreiskirchliche Rentamt untersteht der unmittelbaren Dienstaufsicht des Kreiskirchenrates. Ist für mehrere Kirchenkreise ein gemeinsames Rentamt eingerichtet, obliegt die unmittelbare Dienstaufsicht einem Rentamtsausschuß, der von den beteiligten Kreiskirchenräten nach näherer Bestimmung der von ihnen zu beschließenden Satzung zu berufen ist. Die allgemeine Dienstaufsicht des Konsistoriums wird hierdurch nicht berührt.

(2) Die Geschäftsführung des Kreiskirchlichen Rentamtes wird durch eine Geschäftsanweisung geordnet, die der Kreiskirchenrat (Rentamtsausschuß) erläßt. Die Geschäftsanweisung unterliegt der Genehmigung durch das Konsistorium. Satzungen gemeinsamer Kreiskirchlicher Rentämter bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

(3) Das Kreiskirchliche Rentamt führt einen Dienststempel mit der Umschrift

„Kreiskirchliches
Rentamt“
(Ordnungszahl seines Sitzes) -

§ 3

Das Kreiskirchliche Rentamt hat die Veranlagung und Einziehung der Kirchensteuern namens und für Rechnung der Kirchengemeinden seines Bezirks durchzuführen. Das Konsistorium kann zulassen oder anordnen, daß eine Kirchengemeinde die Veranlagung und Einziehung der Kirchensteuern vorübergehend selbst vornimmt. Vor einer Anordnung hat das Konsistorium den Gemeindegemeinderat und den Kreiskirchenrat anzuhören.

§ 4

(1) Das Kreiskirchliche Rentamt hat die Kassen- und Rechnungsgeschäfte (Rentamt) für alle Pfarrkassen seines Bezirks zu führen. Das Konsistorium kann anordnen, daß alle Pfarrkassen eines Rentamtsbezirks aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung in einer Kreispfarrkasse zusammenzufassen sind. In diesem Falle geht das Recht zur endgültigen Feststellung des Haushaltsplanes für die Kreispfarrkasse und das Recht zur Erteilung der Entlastung für die Jahresrechnung auf den Kreiskirchenrat über. Dieses hat vor Aufstellung des Haushaltsplanes die beteiligten Gemeindegemeinderäte zu hören.

(2) Die Rechte und Pflichten der Gemeindegemeinderäte in Bezug auf die Verwaltung des Pfarrstellenvermögens bleiben im übrigen durch die Übertragung der Pfarrkasseneinstand auf das Kreiskirch-

liche Bestamt und die Bildung der Kreisfarrkassen unberührt.

§ 5

Auf Antrag des Gemeindekirchenrats kann der Kreiskirchenrat (Bestamtsausschuß) das Kreis Kirchliche Bestamt auch mit der Führung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte (Bestamtur) der Kirchenkasse und der übrigen kirchengemeindlichen Kassen beauftragen. Bei Ablehnung seines Antrages kann der Gemeindekirchenrat die Entscheidung des Konsistoriums nachsuchen. Die Befugnisse der Kirchenleitung nach Art. 103 Abs. 1 der Kirchenordnung bleiben unberührt.

§ 6

(1) Der Kreiskirchenrat soll dem Kreis Kirchlichen Bestamt in der Regel auch die Kassen- und Rechnungsgeschäfte (Bestamtur) der Kreisniodalkasse übertragen.

(2) Das Kreis Kirchliche Bestamt hat ferner Aufträge durchzuführen, die ihm der Kreis Kirchenrat zwecks Ausübung eigener Befugnisse in Sachen der kirchengemeindlichen Vermögensverwaltung (nach Art. 102 der Kirchenordnung) erteilt.

10-10, 4

§ 7

Das Kreis Kirchliche Bestamt steht dem Konsistorium zur auftragweisen Erledigung kirchensyngementlicher Kassengeschäfte zur Verfügung.

§ 8

(1) Das Bestamt ist verpflichtet, sich vor allen Maßnahmen, die für das Gemeindeleben von besonderer Bedeutung sind, mit dem zuständigen Gemeindekirchenrat ins Besondere zu setzen. Es ist ferner verpflichtet, dem Gemeindekirchenrat in den Geschäftsgang des Bestamts Einsicht zu gewähren und Ankünfte zu erteilen, soweit es sich um Angelegenheiten der Kirchengemeinde handelt. Auf Wunsch des Gemeindekirchenrats hat das Bestamt ihm auch sonst über den Gang seiner Arbeiten zu unterrichten. Das Gleiche gilt in Kreis Kirchlichen Angelegenheiten für den Kreis Kirchenrat.

(2) Die Gemeindekirchenräte und die Kreis Kirchlichen Bestamtsräte, deren Kassen- und Rechnungsgeschäfte das Kreis Kirchliche Bestamt führt, sind verpflichtet, diesem die erforderlichen Kassenzuweisungen zu erteilen. Sie haben dem Bestamt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen zu verschaffen, Ankünfte zu erteilen und Hilfe zu leisten.

§ 9

(1) Die für den Betrieb des Kreis Kirchlichen Bestamts erforderlichen Arbeitskräfte werden namens des Kirchenkreises durch den Kreis Kirchenrat, bei gemeinsamen Bestämtern namens der beteiligten Kirchenkreise durch den Bestamtsausschuß angestellt. Die Anstellung des Bestamtsleiters bedarf der Zustimmung des Konsistoriums.

(2) Anstaltskräfte, die lediglich zur kurzfristigen Hilfeleistung eingestellt werden sollen, kann der Bestamtsleiter mit Zustimmung des Superintendenten (Vorsitzenden des Bestamtsausschusses) in eigener Verantwortung anstellen.

§ 10

(1) Für das Kreis Kirchliche Bestamt ist grundsätzlich vom Kreis Kirchenrat (Bestamtsausschuß) jährlich ein besonderer Haushaltsplan aufzustellen. Für die Veranlagung und Einziehung der Kirchensteuer haben die Kirchengemeinden einen bestimmten Prozentsatz des Kirchensteuerertrags als Unkostenbeitrag zu entrichten, dessen Höhe vom Kreis Kirchenrat (Bestamtsausschuß) jährlich festgesetzt wird. Soweit im übrigen die personellen und sächlichen Kosten für den Geschäftsbetrieb des Bestamtes nicht aus eigenen Einnahmen des Bestamtes oder aus Mitteln der Kreisniodalkasse gedeckt werden, setzt der Kreis Kirchenrat (Bestamtsausschuß) fest, welcher Kostenumschuß auf die Kirchengemeinden entfällt, dessen Kassen- und Rechnungsgeschäfte das Kreis Kirchliche Bestamt führt.

(2) Gegen die Festsetzung der Unkostenbeiträge für die Kirchensteuererhebung und der Verwaltungskostenumschüsse können die Beteiligten Beschwerden beim Konsistorium erheben. Dieses entscheidet endgültig.

(3) Der Haushaltsplan der Bestamtikasse bedarf der Bestätigung durch die Kreisniodode. Bei gemeinsamen Bestämtern ist die Bestätigung der beteiligten Kreisniododen erforderlich. Widerspricht eine Kreisniodode und ist auch bei nochmaliger Verhandlung im Bestamtsausschuß keine Einigung zu erzielen, so entscheidet das Konsistorium.

§ 11

Die Kassen- und Wirtschaftsführung des Kreis Kirchlichen Bestamtes ist unbeschadet der laufenden Prüfungspflicht des Kreis Kirchenrates durch das Rechnungsbamt beim Konsistorium zu überwachen. Dem Rechnungsbamt obliegt die Vorprüfung der Rechnung der Bestamtikasse.

§ 12

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1954 in Kraft. Gleichzeitig wird die Anordnung der Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat über eine Beteiligung von Kreisniododalvorständen an der kirchengemeindlichen Vermögensverwaltung vom 3. Februar 1937 (GBl. DEK S. 19) und die Notverordnung über die Errichtung von Kirchensteuerämtern vom 8. Februar 1949 (ABl. EKD S. 52) für den Aufsichtsbereich des Evangelischen Konsistoriums Gröfwald außer Kraft gesetzt.

(2) Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erläßt die Kirchenleitung.

folgendes Kirchengesetz, das vom Präses der Synode unter dem 16. Dezember 1953 angeordnet worden ist, wird hiermit verkündet:

Wien, den 16. Dezember 1953.

Die Kirchenleitung

D. von Scheven

Kirchengesetz über die Bewilligung einer Dankrente für langjährigen kirchlichen Dienst.
Wien, den 12. Februar 1954.

Die Synode hat gemäß Artikel 125 Absatz 1, § 1 der Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Mitarbeiter an kirchlichen Dienststellen im Bereich der Diözese, die nach langjähriger hauptberuflicher Tätigkeit wegen Alters oder Arbeitsunfähigkeit aus kirchlichen Dienstverhältnis ausscheiden, haben einen Anspruchsanspruch gegen die Kirche auf Bewilligung von einer ihnen aus Mitgefühl oder der Deutschen Verfassung gebührenden Rente eine Dankrente. Die Bewilligung erfolgt nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.

§ 2

Die Dankrente wird gewährt, wenn der Mitarbeiter mindestens 15 Jahre hauptberuflich im Dienst einer oder mehrerer kirchlichen Dienststellen gestanden hat und wenn die Bewilligung gerechtfertigt wird.

Die Bewilligung erfolgt, weil der Mitarbeiter durch einen Unfall dauernd arbeitsunfähig geworden ist.

Die Bewilligung erfolgt, wenn der Mitarbeiter die für den Empfang der Dankrente vorgeschriebene Altersgrenze erreicht hat, sofern nicht ein anderer Grund gegeben ist, der eine Bewilligung ohne Rücksicht auf sein Alter gerechtfertigt würde.

Die Bewilligung erfolgt dauernd arbeitsunfähig geworden, auch bei kürzerer Dienstzeit, wenn der Mitarbeiter im Dienstverhältnis 15 Jahre

§ 3

Die Dauer der Rentendienstzeit werden die Dienstzeiten an kirchlichen Dienststellen in einer Landeskirche abgeleistet worden, wenn sie aneinander gerechnet werden können. Die Voraussetzungen können auch im Konsistorium im Einzelfall

fall auch die früheren Dienstzeiten bei einer kirchlichen Dienststelle in einer anderen Landeskirche auf die Rentendienstzeit angerechnet werden.

§ 4

Was der Mitarbeiter nur vorübergehend für unerhebliche Zeit aus dem Kirchendienst ausgeschieden, ohne ein anderes hauptberufliches Arbeitsverhältnis einzugehen, so kann mit Zustimmung des Konsistoriums die vor dem Ausscheiden im Kirchendienst verbrachte Zeit, nicht aber die Zeit der Unterbrechung, auf die Rentendienstzeit angerechnet werden. Als nicht unterbrochen gilt die Dienstzeit, wenn der Mitarbeiter aus einem kirchlichen Dienstverhältnis ausgeschieden ist, um sich für einen anderen kirchlichen Dienst auszubilden zu lassen, sofern er nach Abschluß dieser Ausbildung unverzüglich wieder in ein kirchliches Dienstverhältnis eingetreten ist.

Zeiten, in denen der Mitarbeiter durch Umstände, die außerhalb seiner eigenen Willensentscheidung und der Entscheidung der kirchlichen Dienststellen gelegen haben, an der Ausübung seines Dienstes verhindert gewesen ist, können mit Zustimmung des Konsistoriums im Einzelfall angerechnet werden, sofern der Mitarbeiter nach Wegfall dieser Umstände unverzüglich seinen Dienst wieder aufgenommen hat.

Eine Dienstzeit vor vollendetem 18. Lebensjahre bleibt in jedem Falle unberücksichtigt.

§ 5

Die Dankrente beträgt bei einer Dienstzeit von vollen 15 Jahren monatlich 10,— DM. Sie erhöht sich für jedes weitere volle Dienstjahr um 2,— DM bis zum Höchstbetrage von 30,— DM.

Für Mitarbeiter, die zwar hauptberuflich, aber nicht ständig als Vollbeschäftigte im kirchlichen Dienst gestanden haben, kann im Einzelfall die Dankrente angemessen gekürzt werden.

Hat der Mitarbeiter im Zeitpunkt des Ausscheidens Kinderszuschlag erhalten, so erhöht sich seine Dankrente um monatlich 10,— DM für jedes Kind, solange die Voraussetzungen vorliegen, unter denen er im Falle der Weiterbeschäftigung Kinderszuschlag erhalten hätte.

§ 6

Die Dankrente wird monatlich nachträglich gezahlt. Die Zahlung beginnt am 1. des Monats, von dem ab der Mitarbeiter keine Vergütung mehr erhält, und endet mit dem Monat des Todesfalles.

Ist der Verstorbene verheiratet gewesen, so erhält der hinterbliebene Ehegatte 70% der Dankrente, mindestens jedoch 10,— DM monatlich, nebst einem etwaigen Kinderszuschlag nach § 5 Abs. 3, wenn er kein eigenes Berufseinkommen hat und mit dem Verstorbenen einen gemeinsamen Haushalt geführt hat. Verstirbt auch der hinterbliebene Ehegatte, so erhalten die hinterbliebenen Vollwaisen den Kinderszuschlag nach § 5 Abs. 3 monatlich als Dankrente.

§ 7

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem kirchlichen Dienst ausgeschieden ist, erhält, soweit die Voraussetzungen bei ihm vorliegen, die Dankrente von dem Monat ab, in dem dieses Gesetz in Kraft tritt.

§ 8

Die Dankrente wird nicht gezahlt

- solange der Mitarbeiter oder nach seinem Tode die Hinterbliebenen ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt nicht in der Deutschen Demokratischen Republik haben,
- solange der Mitarbeiter noch in einem Arbeitsverhältnis steht,
- soweit für Mitarbeiter die Kosten für eine freiwillige zusätzliche Versicherung auf den Alters- oder Invaliditätsfall aus kirchlichen Mitteln getragen werden.

Die Zahlung der Dankrente entfällt, wenn der Empfänger

- aus der Evangelischen Kirche ausscheidet, oder
- durch sein Verhalten das Ansehen der Kirche schädigt oder geschädigt hat.

§ 9

Die Dankrente ist eine freiwillige Zuwendung, die keinen Rechtsanspruch begründet. Die Dankrente kann durch die Kirchenleitung nach Maßgabe der jeweiligen Finanzlage erhöht, gekürzt oder zeitweise angesetzt werden.

§ 10

Den rechtlich selbständigen Einrichtungen und Anstalten der Inneren Mission und der sonstigen kirchlichen Werke der Landeskirche bleibt es überlassen, für ihren Bereich eine diesem Gesetz entsprechende Regelung zu treffen.

§ 11

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1956 in Kraft.

Durchführungsbestimmungen erläßt die Kirchenleitung.

Vorstehendes Kirchengesetz, das vom Präses der Landesynode unter dem 28. Februar 1956 angefertigt worden ist, wird hiermit verkündet.

Greifswald, den 27. März 1956.

Die Kirchenleitung
D. Krummacher

Nr. 4) Durchführungsbestimmung zum Kirchengesetz über die Bewilligung einer Dankrente für langjährigen kirchlichen Dienst
Vom 27. März 1956

Auf Grund des § 11 Absatz 2 des Kirchengesetzes

kirchlichen Dienst vom 15. Februar 1956 wird zur Durchführung dieses Gesetzes folgendes bestimmt:

§ 1

zu § 1:

Als Mitarbeiter in kirchlichen Dienststellen gelten die hauptberuflich Tätigen im Dienst einer Kirchengemeinde nebst ihren Einrichtungen, eines Kirchenkreises nebst seinen Einrichtungen, einer Superintendentur, eines kreiskirchlichen Beamten, des Evangelischen Konsistoriums sowie sonstiger landeskirchlicher Dienststellen und Einrichtungen.

Die Zahlung der Dankrente erfolgt aus dem Haushalt der letzten Beschäftigungsdienststelle durch die für diese zuständige Kasse. Bestehen Zweifel darüber, welche Dienststelle oder Kasse für die Zahlung der Dankrente zuständig ist, so wird die zuständige Dienststelle bzw. Kasse durch das Evangelische Konsistorium bestimmt.

§ 2

zu §§ 2—4:

Die Feststellung, ob und in welcher Höhe einem Mitarbeiter bei oder nach Erreichen der Altersgrenze oder beim Ausscheiden infolge Arbeitsunfähigkeit eine Dankrente zu gewähren ist, trifft in jedem einzelnen Fall das Evangelische Konsistorium. Diesem ist von der letzten Beschäftigungsdienststelle des Mitarbeiters unter genauer Angabe aller nach dem Kirchengesetz vom 15. 2. 1956 für die Feststellung wesentlichen Tatsachen 1 Monat vor dem Erreichen der Altersgrenze bzw. dem Ausscheiden zu berichten.

Eine nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze im kirchlichen Dienst ausgeübte hauptberufliche Tätigkeit ist bei der Festsetzung der Dankrente zu berücksichtigen.

Dauernde Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Betriebsunfall ist von dem Mitarbeiter durch ein entsprechendes amtärztliches Zeugnis bzw. durch Rentenbescheid nachzuweisen.

§ 3

zu § 5 Absatz 2:

Als Mitarbeiter, die zwar hauptberuflich, aber nicht ständig vollbeschäftigt im kirchlichen Dienst gestanden haben, sind solche anzusehen, die zwar wöchentlich weniger als 48 Stunden (Katecheten: weniger als 20 Unterrichtsstunden), beschäftigt waren, jedoch mit der hierfür erhaltenen Vergütung ausschließlich oder doch überwiegend ihren Lebensunterhalt bestritten haben.

§ 4

zu § 5 Abs. 3:

Die Voraussetzungen für die Erhöhung der Dankrente um monatlich 10,— DM für jeden Kind richten sich nach den in der für den Mitarbeiter zuletzt gel-

... für die Gewährung von Kinderzulagen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Beschäftigte der Dankrente nachzuweisen; er hat es unverzüglich der letzten Beschäftigungsdienststelle mitzuteilen.

§ 5

Die Beschäftigungsdienststelle hat die Fortsetzungen für die Zahlung der Dankrente zu überwachen und die Zahlung insoweit als die Voraussetzungen fortfallen, an die Entscheidung des Evangelischen Konsistoriums zu überbinden.

§ 6 Abs. 2 bleibt ein monatlich zu erwerbendes Einkommen des Übernehmenden aus eigener Arbeit oder eigener Tätigkeit außer Betracht. Im übrigen gelten die Durchführungsbestimmungen entsprechend.

§ 6

Die Beschäftigungsdienststelle legt unverzüglich dieser Durchführungsbestimmung die Entscheidung über die Gewährung der Dankrente an bereits ausgeschiedenen Mitarbeitern des Evangelischen Konsistoriums einem entsprechenden Nachweising der für die Durchführung maßgeblichen Tatsachen vor.

§ 7

§ 8 Abs. 1 Buchstabe a) Die Gewährung der Dankrente für die nicht im Gebiet der Demokratischen Republik verbleibenden Mitarbeiter ist dann, wenn der Mitarbeiter nach seiner Wieder- oder nachträglichem Aufenthalt in der Demokratischen Republik nehmen.

§ 8

§ 9 Abs. 1 Buchstabe a) Die Gewährung der Dankrente ist von jedem Arbeitnehmer mit seiner letzten kirchlichen Dienststelle einzuholen; entsprechende Mitteilung der Vergütung.

§ 9

§ 10 Abs. 1 Buchstabe a) Die Gewährung der Dankrente ist nicht übereigende Verfügung. Um eine darüber hinausgehende Gewährung zu geben, ist die Dankrente in voller Höhe zu kürzen. Im Falle der Wieder- oder nachträglichem Aufenthalt in der Demokratischen Republik ist der ausgeschiedene Mitarbeiter über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Verfügung seines Arbeitsverhältnisses kirchlichen Beschäftigungsdienststelle mitzuteilen. Was vorher nach § 2

dieser Durchführungsbestimmung vom Evangelischen Konsistorium noch keine Feststellung über die Gewährung der Dankrente getroffen worden, so hat die letzte Beschäftigungsdienststelle zunächst eine solche Feststellung herbeizuführen.

§ 9

zu § 8 Abs. 2 Buchstabe b):

Die Entscheidung, ob das Verhalten des Empfängers der Dankrente das Ansehen der Kirche schädigt oder geschädigt hat, trifft das Evangelische Konsistorium. Demselben ist von der letzten Beschäftigungsdienststelle unverzüglich über etwaige Vorkommnisse zu berichten, die auf ein solches Verhalten schließen lassen.

§ 10

Zahlungen aus der Dankrente, die nicht innerhalb eines Jahres seit ihrer jeweiligen Fälligkeit vom Berechtigten erhoben werden, werden nachträglich nicht mehr geleistet.

§ 11

Das Evangelische Konsistorium ist ermächtigt, im Einzelfall besondere Härten auszugleichen.

§ 12

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1956 in Kraft.

Greifswald, den 27. März 1956.

Die Kirchenleitung
D. Krummacker

Nr. 5) Bekanntmachung der Vorläufigen Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union seit dem 1. Januar 1956 geltenden Fassung.

Vom 4. April 1956.

Auf Grund des § 8 der Durchführungsverordnung vom 17. Januar 1956 (ABL EKD 1956 Nr. 147) zur Vorläufigen Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst vom 12. Oktober 1949 (ABL EKD 1949 Nr. 175) wird nachstehend der Wortlaut der Vorläufigen Arbeitsvertragsordnung (AVO) in der für die Evangelische Kirche der Union seit dem 1. Januar 1956 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Berlin, den 4. April 1956.

Die Kirchenkanzlei
der Evangelischen Kirche der Union
Hildebrandt

Vorläufige Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst (AVO) in der Fassung des Beschlusses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 24. April 1950 (AHL EKD 1950 Nr. 98) und der Durchführungsverordnung des Rates der Evangelischen Kirche der Union vom 17. Januar 1954

§ 1

Bedeutung der Ordnung

(1) Die kirchlichen Dienststellen sind gehalten, bei dem Abschluß von Arbeitsverträgen über eine hauptberufliche kirchliche Tätigkeit die Bestimmungen dieser Ordnung als Vertragsinhalt schriftlich zu vereinbaren. Bei nebenberuflicher Tätigkeit soll ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen werden, in welchem die Vorschriften der AVO sinngemäß vereinbart werden können.

(2) Vorschriften über die Eignung, Vorbildung und Anstellungsfähigkeit sowie über die Dienstobliegenheiten kirchlicher Amtsträger, welche für diese allgemein oder für einzelne Gruppen von ihnen, insbesondere für Theologinnen, für Katecheten (Religionslehrer), für Kirchenmusiker und für Diakone ohne Rücksicht auf die Rechtsform ihrer Anstellung gelten, gehen den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

§ 2

Geltungsbereich

Kirchliche Dienststellen im Sinne dieser Ordnung sind die Evangelische Kirche in Deutschland, ihre Gliedkirchen und die diesen angehörenden Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände sowie die kircheneigenen Anstalten und Stiftungen.

§ 3

Wesen des kirchlichen Dienstes

(1) Die Pflichten des kirchlichen Dienstes sind durch den Auftrag bestimmt, den die Kirche von ihrem Herrn erhalten hat. Die kirchlichen Mitarbeiter haben den ihnen anvertrauten Dienst in rechtschaffenster Treue und opferwilliger Hingabe zu leisten. Ihr gesamtes Verhalten in und außer dem Dienst muß der Verantwortung entsprechen, die sie als dienende Glieder der Kirche übernommen haben.

(2) Der Treue und Hingabe, die der Mitarbeiter der Kirche entgegenbringt, entspricht auf seiten der Kirche die Fürsorge für ihn. Auf dieser Grundlage regeln die kirchlichen Dienststellen und Mitarbeiter ihre gegenseitigen Rechtsbeziehungen.

§ 4

Allgemeine Dienstpflichten

(1) Jeder kirchliche Mitarbeiter hat die Pflicht, seine Arbeitskraft in dem Umfang seiner Dienststelle zur Verfügung zu stellen, der bei Abschluß des Arbeitsverhältnisses vereinbart und nach dem seine Vergütung bemessen worden ist. Seine beruflichen Fähigkeiten und Erfahrungen hat er uneingeschränkt

in den Dienst der Kirche zu stellen. Er soll jederzeit bemüht sein, sein fachliches Können zu erweitern. Er hat bei Ausübung seines Dienstes die für seinen Arbeitsbereich bestehenden gesetzlichen und Verwaltungs-Bestimmungen und daneben die durch Dienstanweisung oder Anordnung seiner Vorgesetzten gegebenen Weisungen zu beachten.

(2) Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, dienstlich notwendig werdende Vertretungen in angemessenen Grenzen zu übernehmen.

§ 5

Besondere Dienstpflichten

(1) Soweit über dienstliche Angelegenheiten allgemeine oder besondere Schweigepflicht geboten worden ist, hat der Mitarbeiter diese zu beachten, und zwar auch noch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

(2) Die Übernahme einer Nebenbeschäftigung bedarf der Genehmigung.

(3) Die Annahme von Geschenken anlässlich dienstlicher Verrichtungen ist unstatthaft.

(4) Wenn der Mitarbeiter seine Dienstpflicht vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, so haftet er seiner Dienststelle für den dadurch entstehenden Schaden nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen.

§ 6

Einstellung

(1) Die Einstellung in den kirchlichen Dienst setzt die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche, die persönliche Eignung und die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten voraus. Über die kirchliche Haltung ist eine pfarramtliche Äußerung beizubringen. Die Dienststelle kann ferner die Vorlage eines kirchlichen Zeugnisses verlangen. Es kann eine Probezeit bis zu sechs Monaten vereinbart werden.

(2) Für den Inhalt des Dienstvertrages kann die Kirchenkanzlei ein Muster heranziehen.

(3) Bei Antritt des Dienstes ist der Mitarbeiter auf treue und gewissenhafte Erfüllung seines Dienstes durch Handschlag zu verpflichten.

§ 7

Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit beträgt in der Regel ohne Einschluß von Pausen 48 Stunden in der Woche. Erfordert der kirchliche Dienst Tätigkeit auch an den Sonntagen und kirchlichen Feiertagen, so ist entsprechende Diensthilfeleistung an einem Werktag zu gewähren. Auf die regelmäßige Arbeitszeit ist in angemessenem Umfang die Zeit anzurechnen, die der Mitarbeiter (z. B. als Kirchenmusiker oder Katechet) zur Vorbereitung auf seinen Dienst benötigt. Soweit für bestimmte Tätigkeitsarten eine kürzere Arbeitszeit zwingend vorgeschrieben ist, darf diese nicht überschritten werden.

(2) Bereitschaftsdienst gehört nicht zur Arbeitszeit; jedoch dürfen Arbeitszeit und Bereitschaftsdienst zusammen 60 Stunden in der Woche nicht überschreiten.

(3) Ein Fernbleiben vom Dienst, soweit es nicht durch Krankheit bedingt ist, bedarf vorheriger Zustimmung des Dienstvorgesetzten. Wenn die rechtzeitige Einholung der Erlaubnis nicht möglich war, so hat der Mitarbeiter seinen Dienstvorgesetzten unverzüglich über die Gründe des Fernbleibens zu unterrichten und die nachträgliche Zustimmung zu erbitten. Ist eine Vertretung in dem verlassenen Dienst unumgänglich notwendig, so ist der Mitarbeiter zur Sicherstellung der Vertretung verpflichtet, wenn die Umstände, die zu der Dienstbehinderung geführt haben, ihm dies ermöglichen. Bei unbegründeter Dienstverweigerung kann eine entsprechende Kürzung der Dienstbezüge für die verlassene Zeit erfolgen.

(4) Bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit hat der Mitarbeiter seiner Beschäftigungsstelle unverzüglich Anzeige zu erstatten. Dauert die Dienstunfähigkeit voraussichtlich länger als drei Tage, so ist spätestens am vierten Tage der Krankenschein oder ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Mitarbeiter, die infolge Erkrankung arbeitsunfähig sind und nicht spätestens am vierten Tage der Arbeitsunfähigkeit ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen, verlieren für die Zeit ihres Fernbleibens vom Dienst bzw. bis zum Eintritt der ärztlichen Behandlung den Anspruch auf die Krankenbezüge (§ 9).

(5) Ist der Mitarbeiter aus bestimmten persönlichen Anlässen an der Ausübung seines Dienstes behindert, so ist ihm von dem Dienstvorgesetzten in den Grenzen des unbedingten Bedürfnisses Dienstbefreiung unter Weiterzahlung der Dienstvergütung zu gewähren. Die Kirchenkanzlei wird ermächtigt, hierzu Richtlinien zu erlassen.

§ 8

Vergütung

(1) Die dem Mitarbeiter zu gewährende Vergütung ist bemessen nach der Art der geforderten Tätigkeit bei den Angestellten nach der Länge der Dienstzeit. Außerdem wird sein Familienstand berücksichtigt. Das Nähere regeln die Vergütungsordnungen, die von dem Rat in Deutschland vom Rat erlassen, für die Mitarbeiter innerhalb der Gliedkirchen von den Kirchenordnungen nach Rücksprache mit der Kirchenkanzlei, die Musterordnungen herausgeben kann.

(2) Die Kirche erwartet von ihren Mitarbeitern, daß sie auch in wirtschaftlicher Notzeit die Treue bewahren. Allgemeine Kürzungen und Einbehaltungen der ständlichen Amtsträger der Kirche angeordnet werden auch für die Mitarbeiter.

§ 9

Fürsorge bei Erkrankung

Wer durch Krankheit arbeitsunfähig wird, erhält Krankenbezüge nach Maßgabe der Vergütungsordnungen.

§ 10

Urlaub

(1) Jedem Mitarbeiter wird im Kalenderjahr ein Erholungsurlaub von mindestens 17 Arbeitstagen unter Fortzahlung der Vergütung gewährt. Für die Dauer des Urlaubs ist für die Angestellten das nach der Vergütungsordnung zu errechnende Dienstalter und das Lebensalter, für die Arbeiter die tatsächliche Dienstzeit und das Lebensalter maßgebend.

(2) Als Stichtag für die Bemessung des Urlaubs gilt für das Vergütungsdienstalter und das Lebensalter der letzte Tag des Kalenderjahres.

(3) Barabgeltung des Urlaubs ist nicht statthaft.

(4) Der Urlaubsanspruch der Katecheten wird durch die Schulferien abgegolten. Die Katecheten können während der Schulferien mit Ausnahme von 4 Wochen an Dienstverrichtungen herangezogen werden.

(5) Beginnt oder endet das Dienstverhältnis im Laufe des Kalenderjahres, so wird dem Mitarbeiter ein anteilmäßiger Urlaub gewährt. Auf jeden vollen Monat der Beschäftigung entfällt ein Zwölftel des ihm zustehenden Urlaubs.

(6) Urlaub, der bis zum Ablauf des Kalenderjahres aus Gründen, die der Mitarbeiter zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen ist, verfällt entschädigungslos.

(7) Bei fristloser Entlassung entfällt der Urlaub entschädigungslos.

(8) Urlaubsdauer:

A. Angestellte und Arbeiter:

Dienstalter bzw. jährliche Dienstzeit	Urlaub in Arbeitstagen im Alter		
	bis zu 20 Jahren	von 20-40 Jahren	über 40 Jahre
bis zu 2 Jahren	17 Tage	18 Tage	19 Tage
2-4 Jahre	19 Tage	20 Tage	21 Tage
4-6 Jahre	21 Tage	22 Tage	23 Tage
6-8 Jahre	23 Tage	24 Tage	25 Tage
8-10 Jahre	25 Tage	26 Tage	27 Tage
über 10 Jahre	26 Tage	27 Tage	28 Tage

B. Jugendliche:

Jugendliche erhalten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres einen Erholungsurlaub von 24 Arbeitstagen im Kalenderjahr.

C. Zusatzurlaub:

Soweit für bestimmte Gruppen von Mitarbeitern, insbesondere für solche, die schwere oder gesundheitsschädigende Arbeiten verrichten, ein längerer

Urlaub zwingend festgesetzt ist, besonders es bei den einschlägigen Bestimmungen.

§ 11

Beendigung des Dienstverhältnisses

(1) Das Dienstverhältnis kann von beiden Vertragsparteien nach vorheriger schriftlicher Kündigung unter Angabe des Kündigungsgrundes gelöst werden. Als Kündigungsfristen gelten, soweit nicht durch Gesetz eine längere Kündigungsfrist festgesetzt ist, bei einer tatsächlichen Dienzeit

bis zu einem Jahr

1 Monat zum Schluß eines Kalendermonats,
von mehr als einem Jahr bis zu drei Jahren

6 Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres,

von mehr als drei Jahren

3 Monate zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

(2) Eine fristlose Entlassung kann erfolgen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere

a) wenn der Mitarbeiter die Voraussetzungen für die Begründung und die Fortsetzung des Dienstverhältnisses, wie sie im § 3 festgesetzt sind, nicht mehr erfüllt, in jedem Falle aber, wenn er aus der Evangelischen Kirche ausscheidet,

b) wenn er die ihm aufgetragenen Dienstpflichten gröblich verletzt hat.

(3) Der Mitarbeiter hat nach Beendigung des Dienstes Anspruch auf die Ausstellung eines Zeugnisses. Er kann jederseit ein vorläufiges Zeugnis verlangen.

§ 12

Sterbegeld

(1) Bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch Tod werden die Dienstbesitzige für die Dauer von 45 Tagen vom Todestage ab an den überlebenden Ehegatten oder die Kinder des Verstorbenen weitergezahlt. Hat der verstorbene Mitarbeiter mindestens 5 Jahre im kirchlichen Dienst gestanden, so ist das Sterbegeld für die Dauer von drei Monaten zu zahlen. Sind mehrere Berechtigte vorhanden, so kann die Zahlung mit befreiender Wirkung an einen von ihnen erfolgen.

(2) Sind Angehörige im Sinne des Abs. 1 nicht vorhanden, so kann das Sterbegeld ganz oder teilweise an denjenigen gezahlt werden, der nachweislich für die Kosten der Bestattung oder die letzte Pflege während der Krankheit aufkommen ist, oder der nachweislich mindestens während der letzten zwölf Monate von dem verstorbenen Mitarbeiter unterhalten worden ist.

§ 13

Durchführung

(1) Zur Durchführung dieser Ordnung sind bestehende Arbeitsverträge im Wege der Vereinbarung zu

ändern oder unter Innehaltung der bisher geltenden Kündigungsfristen durch neue Verträge zu ersetzen. Zur Vermeidung unbilliger Härten können für eine Übergangszeit abweichende Regelungen getroffen, insbesondere Ausgleichsmalagen gewährt werden.

(2) Die Durchführung dieser Ordnung ist für den Bereich der Gliedkirchen und der ihnen angehörenden Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände sowie der kircheneigenen Anstalten und Stiftungen eine Angelegenheit der Kirchenleitungen der Gliedkirchen. Sie können zu diesem Zweck ergänzende, zu den §§ 7 bis 12 auch abändernde Bestimmungen erlassen.

(3) Diese Ordnung kann für den Bereich der kirchlichen Werke durch die hierfür zuständigen Stellen übernommen werden. Dabei können mit Zustimmung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland einzelne Bestimmungen dieser Ordnung den besonderen Verhältnissen der Werke angepaßt werden.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Fassung der AVO tritt für die Evangelische Kirche der Union mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft. Sie gilt nicht für die Evangelischen Kirchen im Rheinland und von Westfalen sowie für das Gebiet des Berliner Stadtyrnodalverbandes.

(2) Die Anordnung der Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei über die Einführung der Tarifordnungen A und B für die Gefolgschaftsmitglieder von kirchlichen Verwaltungen und Betrieben vom 28. September 1938 (Ges.-Bl. d. DEK S. 83) ist aufgehoben.

Nr. 6) Bekanntmachung über die Geltung der Durchführungsverordnung vom 17. Januar 1956 zur Vorläufigen Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst im östlichen Bereich der Inneren Mission.

Vom 4. April 1956.

Gemäß Vereinbarung mit dem Central-Ausschuß für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche gilt die Durchführungsverordnung des Rates der Evangelischen Kirche der Union vom 17. Januar 1956 zur Vorläufigen Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst (Bl. d. EKD 1956 Nr. 147) auch für die im Bereich der östlichen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union bestehenden Dienststellen der Landesverbände der Inneren Mission sowie für die diesen Landesverbänden angeschlossenen Werke, Anstalten und Einrichtungen. Diese gehören demgemäß zu den kirchlichen Dienststellen im Sinne des § 2 der Vorläufigen Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst.

Berlin, den 4. April 1956.

Die Kirchenkanzlei
der Evangelischen Kirche der Union

Hildebrandt

7) Perikopenreihe 1956/57.

Im Einvernehmen mit dem Rat der Evangelischen Kirche der Union empfiehlt die Kirchenleitung, für das Kirchenjahr 1956/57 für die Predigttexte die von der Lutherischen Liturgischen Konferenz vorgesehene unten abgedruckte Perikopenreihe zu wählen.

Es wird besonderer Wert darauf gelegt, daß über die Erfahrungen, die mit dieser Reihe gemacht werden, dem Evangelischen Konsistorium Bericht erstattet wird; auch Änderungs- und Besserungsvorschläge können eingereicht werden.

Bezeichnung des Tages	Zweite Evangelienreihe
Advent	Joh. 18, 33—38 a
Advent	Lk. 17, 20—36
Advent	Lk. 3, 10—18
Advent	Mk. 3, 31—35
Christtag I	Mt. 1, 18—23
Christtag II	Mt. 24, 29—35
Stephanstag	Mk. 13, 5—13
1. S. n. Weihn.	Joh. 5, 30—38
Neujahr	Joh. 6, 37—45
2. S. n. Weihn.	Mt. 16, 1—4
Epiphantias	Mk. 1, 9—15
3. S. n. Ep.	Joh. 1, 35—51
4. S. n. Ep.	Mk. 2, 18—22
5. S. n. Ep.	Mt. 4, 12—17
6. S. n. Ep.	Mt. 4, 23—25
7. S. n. Ep.	Mt. 13, 47—52
Letzter S. n. Ep.	Mk. 9, 2—13
Septuagesimae	Lk. 22, 24—30
Sexagesimae	Mt. 12, 38—45
Estomihi	Mk. 8, 27—38
Invokavit	Mk. 9, 14—29
Reminiszere	Joh. 8, 21—30
Okuli	Mt. 20, 20—28
Latare	Mt. 15, 29—39
Judika	Joh. 11, 47—57
Palmarum	Lk. 19, 29—40
Grundonnerstag	Lk. 22, 39—46
Barfreitag	Leidensgeschichte
Ostersonntag	Lk. 24, 1—9 oder Joh. 20, 1—10
Ostermontag	Joh. 20, 11—18
Basimodogeniti	Lk. 20, 34—38
Misericordias Domini	Joh. 21, 15—19
Tribulate	Mt. 22, 23—33
Trinitate	Mt. 21, 12—16
Trinitate	Mt. 6, 1—15
Trinitate	Lk. 24, 50—53
Trinitate	Joh. 15, 18—25
Trinitate	Mt. 16, 13—20
Trinitate	Joh. 15, 12—16
Trinitate	Mt. 11, 25—27
Trinitate	Joh. 5, 39—47

Bezeichnung des Tages	Zweite Evangelienreihe
3. S. n. Trinitatis	Lk. 19, 1—10
4. S. n. Trinitatis	Mt. 18, 15—20
5. S. n. Trinitatis	Lk. 9, 18—26
Johannistag	Mk. 6, 14—29
6. S. n. Trinitatis	Lk. 12, 49—56 oder Mk. 10, 13—16
7. S. n. Trinitatis	Mk. 9, 43—48
8. S. n. Trinitatis	Mk. 4, 26—29
9. S. n. Trinitatis	Mt. 13, 44—46
10. S. n. Trinitatis	Mt. 21, 33—44
11. S. n. Trinitatis	Mt. 5, 17—19 oder Mt. 23, 2—12
12. S. n. Trinitatis	Mk. 10, 46—52
13. S. n. Trinitatis	Mk. 12, 41—44
14. S. n. Trinitatis	Mt. 13, 10—17
15. S. n. Trinitatis	Mt. 19, 16—26
16. S. n. Trinitatis	Joh. 11, 20—27
17. S. n. Trinitatis	Mt. 12, 1—14
18. S. n. Trinitatis	Mk. 7, 1—13
Michaelis	Mt. 12, 22—30
Erntedankfest	Joh. 4, 27—42
19. S. n. Trinitatis	Joh. 5, 1—14
1. S. n. Michaelis	
20. S. n. Trinitatis	Lk. 14, 12—15
2. S. n. Michaelis	
21. S. n. Trinitatis	Mk. 1, 35—39
3. S. n. Michaelis	
22. S. n. Trinitatis	Lk. 17, 5—10
4. S. n. Michaelis	
23. S. n. Trinitatis	Mt. 5, 13—16
5. S. n. Michaelis	
Reformationsfest	Joh. 8, 31—36
24. S. n. Trinitatis	Joh. 11, 32—45
6. S. n. Michaelis	
25. S. n. Trinitatis	Mt. 24, 1—14
7. S. n. Michaelis	
Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres	Lk. 19, 11—27
Buß- und Betttag	Mt. 11, 16—24
Letzter Sonntag des Kirchenjahres	Mt. 24, 36—42

Greifswald, den 15. Oktober 1956

Evangelisches Konsistorium

In Vertretung:

F a i ß t

GL 30711 — 3/56, III

Nr. 8) Gemeindebeiräte.

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
AV 11002 — 1/56, III den 15. Oktober 1956

Wir machen die Gemeindeglieder aufmerksam

muß alljährlich zum 1. Advent die Zusammensetzung des Gemeindebeirats festgestellt werden soll. Darüber ist dem Kreiskirchenrat zu berichten. — Die Kreiskirchenräte werden ersucht, darauf zu achten, daß diese Anzeigen von allen Gemeindegemeindeführern im Laufe des Monats Dezember 1956 eingereicht werden.

Wo die Bildung von Gemeindebeiräten noch nicht erfolgt ist, soll dies so bald wie möglich geschehen. Es hat sich gezeigt, daß die Einrichtung der Gemeindebeiräte für das Leben in der Gemeinde von großer und regenreicher Bedeutung ist.

I. V.
gen. Faßl

Nr. 9) Dimissoriale für auswärtige Trauungen.

Am gegebenen Anlaß machen wir die Gemeindegemeindeführer, darauf aufmerksam, daß kirchliche Trauungen für auswärtige Paare nur vorgenommen werden dürfen, wenn ein Dimissoriale des zuständigen Pfarrers vorliegt (vgl. Art. 55 der Ordnung des Kirchlichen Lebens der Ev. Kirche der Union vom 6. 5. 1955). Diese Bestimmung ist besonders in den Kurorten zu beachten, wo die Fälle sich mehren, daß Trauungen begehrt werden, ohne daß ein Dimissoriale vorliegt. Es muß unter allen Umständen vermieden werden, daß die Trauung auf diese Weise solchen Paaren gewährt wird, denen sie in der Heimatgemeinde aus zwingenden Gründen verwehrt werden müßte.

Greifswald, den 15. Oktober 1956.

Evangelisches Konsistorium
In Vertretung:
Faßl

Gl. 30710 — 40/56

Nr. 10) Theologisches Prüfungsamt.

Das Theologische Prüfungsamt beim Evangelischen Konsistorium in Greifswald setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender: Bischof D. Krummacher.
Stellv. Vorsitzender: Oberkonsistorialrat Faßl.
Mitglieder:

a) Von der Kirchenleitung berufen:

Oberkonsistorialrat Woelke
Konsistorialrat Labs
Professor D. Glawe
Professor D. Jensen
Professor D. Dr. Jepsen
Professor Dr. Kähler
Professor Lic. Koch
Professor D. Nagel
Professor Lic. Schmauch

b) Von der Landessynode berufen:

Sup. Dr. Achterberg
Pfarrer Bartolomäus
Pfarrer Dr. Biermann
Propst Schulz.

Nr. 11) Änderung des Namens Gülzow, Kirchenkreis Loitz.

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
AV 12 Gülzow 4/56 den 1. September 1956

Aufgrund des kirchenaufsichtlich genehmigten Beschlusses des Gemeindegemeindeführers Gülzow vom 11. März 1956 führt die Kirchengemeinde Gülzow, Kirchenkreis Loitz, fortan den Namen Gülzowshof.

Woelke

Nr. 12) Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinde Binz mit der Kirchengemeinde Zirkow sowie über die Errichtung einer Pfarrstelle in Binz.

Auf Grund des Art. 30 der Kirchenordnung wird mit Zustimmung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die bisherige pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Binz (Kirchenkreis Gars/Högen) mit der Evangelischen Kirchengemeinde Zirkow (Kirchenkreis Gars/Högen) wird aufgehoben. Die Kirchengemeinde Binz bildet künftig einen selbständigen Pfarrsprengel.

§ 2

In der Evangelischen Kirchengemeinde Binz wird eine Pfarrstelle errichtet.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1956 in Kraft.

Greifswald, den 24. Oktober 1956

Evangelisches Konsistorium
Woelke

AV 8 Zirkow 16/56

Nr. 13) Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Evangelischen Kirchengemeinde Wusterhusen, Kirchenkreis Greifswald-Land.

Auf Grund des Artikels 30 der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Wuster-

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. November 1956 in Kraft.

Greifswald, den 30. Oktober 1956

Evangelisches Konsistorium

Woeike

V 9 Wusterhusen — 29/56

Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

Personalnachrichten

a) Theologische Prüfungen

Folgende Kandidaten der Theologie haben vor dem Theologischen Prüfungsamt beim Ev. Konsistorium am 26. Oktober 1956 die zweite theologische Prüfung bestanden:

Vikar Kurt Bromby, Blumberg
 Vikar Wolfgang Johst, Niepars
 Vikar Siegfried Krüger, Lassan
 Vikarin Barbara Martin, Gr. Zicker.

b) Ernannet wurde:

Pfarrer Kurt Müller aus Steuden zum Superintendenten des Kirchenkreises Usedom mit Wirkung vom 1. Dezember 1956.

c) Berufen wurden:

1. Pastor Helmut Fritz aus Sassen, Kirchenkreis Pritz, mit Wirkung vom 1. Juli 1956 zum Pfarrer der neuerrichteten kreiskirchlichen Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge in Greifswald.

2. Pastor Dr. Günther Kehnscherper aus Althagen mit Wirkung vom 1. Juli 1956 in die Pfarrstelle Althagen, Kirchenkreis Altentreptow.

3. Pfarrer Kurt Müller aus Steuden mit Wirkung vom 1. Dezember 1956 in die Pfarrstelle Zinnowitz, Kirchenkreis Usedom.

4. Pfarrer Walter Wendland in Gr. Lukow, Kirchenkreis Rügen, mit Wirkung vom 1. Oktober 1956 in die Pfarrstelle in Altenkirchen, Kirchenkreis Rügen/Rg.

5. Pfarrer Gernot Wittenberg in Voigdehagen, Kirchenkreis Franzburg, mit Wirkung vom 1. August 1956 in eine Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Jakob in Stralsund.

d) In den Ruhestand versetzt wurde:

Superintendent Paul Brutschke aus Zinnowitz, Kirchenkreis Usedom, mit Wirkung vom 1. Dezember

e) Aus dem Dienst in der Landeskirche ist ausgeschieden:

Pfarrer Heinz Erdmann aus Krien, Kirchenkreis Anklam, zum 1. November 1956 durch Übergang in den Dienst der Thüringischen Landeskirche.

f) Nachträgliche Bekanntgabe von Personalveränderungen.

1. Verstorben:

Pf. Albrecht — Teterin am 13. 5. 1953
 Sup. Podszus — Kenz am 7. 10. 1953
 Pf. Schröder — Altenhagen am 20. 2. 1955
 Sup. Frädrieh — Ueckermünde am 21. 8. 1955
 Pf. Sieg — Groß-Zicker am 15. 1. 1956
 Pf. i. R. Schröder am 2. 5. 1950
 Pf. i. R. Pieper am 17. 9. 1950
 Pf. i. R. Noeske am 11. 12. 1950
 Pf. i. R. Wentzel am 1. 2. 1951
 Pf. i. R. Schaefer am 22. 2. 1951
 Pf. i. R. Schwarz am 23. 3. 1952
 Pf. i. R. Heberlein am 1. 6. 1952
 Pf. i. R. Deißner am 6. 7. 1952
 Pf. i. R. Vogler am 17. 8. 1952
 Pf. i. R. Schweden am 15. 9. 1952
 Pf. i. R. Fabianke am 15. 9. 1952
 Pf. i. R. Honig am 2. 12. 1952
 Sup. i. R. Rietz am 12. 1. 1953
 Pf. i. R. Vogel am 30. 6. 1953
 Pf. i. R. Jagenow am 11. 7. 1953
 Pf. i. R. Schmitz am 8. 11. 1953
 Pf. i. R. Agahd am 19. 11. 1953
 Pf. i. R. Brauser am 15. 8. 1954
 Pf. i. R. Hoefs am 28. 8. 1954
 Pf. i. R. Schulz, Georg am 5. 11. 1954
 Pf. i. R. Griep am 9. 11. 1954
 Pf. i. R. Prollius am 9. 4. 1955
 Pf. i. R. Krüger, Wilhelm am 26. 11. 1955
 Sup. i. R. Gnade am 5. 1. 1956
 Pf. i. R. Feyerabend am 3. 2. 1956
 Pf. i. R. Pärli am 3. 2. 1956
 Sup. i. R. Schumacher am 28. 4. 1956
 Pf. i. R. Tettenborn am 29. 6. 1956

2. In den Ruhestand versetzt:

Pf. Tettenborn — Siedenbollentin zum 1. 10. 1952
 Sup. Lohoff — Leopoldshagen zum 1. 10. 1952
 Sup. Dr. Berg — Weitenhagen zum 1. 4. 1953
 Pf. Nitschalk zum 1. 7. 1953
 Pf. Schulz, Georg zum 1. 7. 1953
 Sup. Molzahn zum 1. 10. 1953
 Pf. Planer — Blankensee zum 1. 10. 1953
 Pf. Bernhard — Gültz zum 1. 1. 1954
 Pf. Albert zum 1. 5. 1954
 Pf. Strecker — Brandshagen zum 1. 5. 1954
 Pf. Naumann — Wusseken zum 1. 11. 1954
 Sup. a. D. Krause — Spantekow zum 1. 12. 1954
 Pf. Holtz zum 1. 12. 1954
 Pf. Zinzow — Krummin zum 1. 1. 1955

Pf. Lensch — Weeder zum 1. 1. 1955
 Pf. Schliewe zum 1. 6. 1955
 Sup. a. D. Wendt — Blumberg zum 1. 7. 1955
 Sup. Ewelt — Pasewalk zum 1. 8. 1955
 Pf. Ninke zum 1. 9. 1955
 Sup. Horn — Stralsund zum 1. 10. 1955
 Pf. Müller — Stralsund zum 1. 10. 1955
 Sup. Schumacher — Stralsund zum 1. 11. 1955
 Pf. Blank — Verchen zum 1. 1. 1956
 Pf. Wenzel — Kennitz zum 1. 7. 1956

3. In den Wartestand versetzt:

Pf. Neumann — Wolgast zum 1. 7. 1955

4. Durch Übergang in den Dienst einer anderen Landeskirche sind aus dem Dienst in unserer Landeskirche ausgeschieden:

Pf. Bewald — Iven zum 16. 10. 1953 n. Großnitz b. Zeitz
 Pf. Pandikow — Altentreptow zum 1. 7. 1954 nach Neuen
 Pfarrdiakon Frank — Nadrensee zum 15. 10. 1954 n. Berge b. Neuen
 Pf. Pagel — Pasewalk zum 1. 11. 1954 n. Lobetal
 Pf. Stieb — Groß-Bindow zum 16. 4. 1955 n. See b. Niesky
 Pf. Uebermark — Schlen zum 1. 8. 1955 n. Dambek Mecklbg.
 Pf. Beyer, Eckard — Beggerow zum 1. 11. 1955 nach Potsdam-Babelsberg

Aus dem Dienst unserer Landeskirche sind ferner ausgeschieden:

Pf. Prof. lit. Schott, Derskow, zum 1. 9. 1953, jetzt Prof. der Theologie in Halle
 Pastor Dr. Hegermann, kom. Stud.-Pfarrer in Greifswald, zum 15. 9. 1954, jetzt im Universitätsdienst
 Pf. Fiske, Anklam, zum 1. 5. 1955, jetzt im Arzberuf
 Pf. Pieper, Wolgast, unter Verzicht auf die Rechte des geistl. Standes zum 28. 8. 1952.

5. Berufungen und Ernennungen:

Pf. Kusch aus Krien ist zum 1. 6. 1952 als Landespfarrer f. IM nach Greifswald berufen worden
 Sup. Zitzke, Altentreptow, ist zum 1. 8. 1952 zum Pfarrer und Superintendenten nach Altentreptow berufen worden
 Pf. Kellerhoff aus Golßen ist zum 1. 10. 1952 zum Pfarrer in Penkun berufen und zum Superintendenten des Kirchenkreises Penkun ernannt worden
 Pf. Kusch, Landespfarrer für IM, Greifswald, ist zum 1. 1. 1954 zum Propst der Propstei Stralsund ernannt worden
 Sup. Seib aus Grimmen ist zum 1. 4. 1954 in eine Pfarrstelle nach Barth berufen und zum Superintendenten des Kirchenkreises Barth ernannt

Pf. Heyn aus Middelhagen ist zum 1. 7. 1955 zum Pfarrer nach Pasewalk berufen und zum 1. 8. 1955 zum Superintendenten des Kirchenkreises Pasewalk ernannt worden.

6. Zu Pfarrern sind berufen worden:

Pf. Breithaupt, Hohenhagen, Kirchenkreis Grimmen
 Pf. Potbert, Prohn, Kirchenkreis Barth
 Pf. Beyer, Golßen, Kirchenkreis Altentreptow
 Pf. Polzin, Klatzow, Kirchenkreis Altentreptow
 Pf. Steinke, Döberow, Kirchenkreis Anklam
 Pf. Letsmann, Salfnitz, Kirchenkreis Bergen
 Pf. Schlobde, Lauenken-Granitz, Kirchenkreis Garz/Rg.
 Pf. Brunke, Torgelow, Kirchenkreis Pasewalk
 Pf. Bergs, Stralsund, Kirchenkreis Stralsund
 Pf. Braun, Kröllin, Kirchenkreis Wolgast
 Pf. Totzloff, Wolgast, Kirchenkreis Wolgast
 Pf. Grupp, Bergen, Kirchenkreis Bergen
 Pf. Bauer, Lindenberg, Kirchenkreis Demmin
 Pf. Merkel, Tribohm, Kirchenkreis Franzburg
 Sup. a. D. Hildebrandt, Pothus, Kirchenkreis Garz/Rg.
 Pf. Schroeder, Rambin, Kirchenkreis Garz/Rg.
 Pf. Eberlein, Hanthagen, Kirchenkreis Greifswald-Land
 Pf. Jäger, Elmenhorst, Kirchenkreis Grimmen
 Pf. Stark, Nehringen, Kirchenkreis Loitz
 Pf. Heyden, Stralsund, Kirchenkreis Stralsund
 Pf. Zitzke, Jarmen, Kirchenkreis Demmin
 Pf. Lübbes, Rambin, Kirchenkreis Garz/Rg.
 Pf. Evers, Altentreptow, Kirchenkreis Altentreptow
 Pf. Boerner, Grupnow, Kirchenkreis Altentreptow
 Pf. Tubsch, Barginow, Kirchenkreis Anklam
 Pf. Schmidt, Boldekow, Kirchenkreis Anklam
 Pf. Meinhof, Sagar, Kirchenkreis Bergen
 Pf. Bock, Demmin, Kirchenkreis Demmin
 Pf. v. Kimmel, Rosow, Kirchenkreis Gartz/Oder
 Pf. Becker, Derskow, Kirchenkreis Greifswald-Land
 Sup. lit. Priebe, Grimmen, Kirchenkreis Grimmen
 Pf. Dr. Steege, Reinkenhausen, Kirchenkreis Grimmen
 Pf. Kämpfert, Tribohm, Kirchenkreis Grimmen
 Pf. Müller, Löcknitz, Kirchenkreis Penkun
 Pf. Maetke, Sonnenberg, Kirchenkreis Penkun
 Pf. Stiba, Groß-Bünow, Kirchenkreis Wolgast
 Pf. Afheldt, Anklam, Kirchenkreis Anklam
 Pf. Schloßbach, Leopoldshagen, Kirchenkreis Anklam
 Pf. Pless, Wilfried, Kems, Kirchenkreis Barth
 Pf. Cyrus, Saal, Kirchenkreis Barth
 Pf. Haack, Sellin, Kirchenkreis Garz/Rg.
 Pf. Heffritz, Zirkow, Kirchenkreis Garz/Rg.
 Pf. Koch, Middelhagen, Kirchenkreis Garz/Rg.
 Stud.-Pf. Dr. Winter, Greifswald
 Pf. Neumann, Stralsund, Kirchenkreis Stralsund
 Pf. Wolter, Wolgast, Kirchenkreis Wolgast.

7. In landeskirchliche Vikarinnenstellen wurden berufen:

Pfarrvikarin Harbarth, Groß-Kleinow, Kirchenkreis

arrvikarin Lamber, Barth, Kirchenkreis Barth
 arrvikarin Lütke, St. Marien Greifswald, Kirchen-
 kreis Greifswald-Stadt
 arrvikarin Roensch, Bodstedt, Kirchenkreis Barth.

Siegfried Plath, Greifswald, am 14. 6. 1955
 Reimund Blüthm, Greifswald, am 14. 6. 1955
 Siegfried Bohl, Greifswald, am 16. 6. 1955
 Johannes Seibt, Görlitz, am 20. 12. 1955

In landeskirchliche Predigerstellen wurden berufen:

rediger Dombrowski, Rappin, Kirchenkreis Bergen
 rediger Fuchs, Wildberg, Kirchenkreis Altsireptow
 rediger Gausmann, Wolkwitz, Kirchenkreis Demmin
 rediger Hellwig, Rathenow, Kirchenkreis Anklam
 rediger Janszikowski, Morgenitz, Kirchenkreis Ue-
 dom
 rediger Lange, Götakow, Kirchenkreis Greifsw.-Land
 rediger Müller, Gülitz, Kirchenkreis Altsireptow
 rediger Müller, Schönfeld, Kirchenkreis Penkun
 rediger Schirr, Koblentz, Kirchenkreis Putzwalk
 rediger Spreemann, Karlshagen-Tramseheide,
 Kirchenkreis Uedom
 rediger Voigt, Benz, Kirchenkreis Uedom
 rediger Zobel, Pinnow, Kirchenkreis Wolgast.

*10. Folgende Vikare haben vor dem Theologischen
 Prüfungsausschuss beim Evangelischen Konsistorium in
 Greifswald die 2. theologische Prüfung bestanden:*

Prüfung am: Ordination am:

rediger Lange, Götakow, Kirchenkreis Greifsw.-Land
 rediger Müller, Gülitz, Kirchenkreis Altsireptow
 rediger Müller, Schönfeld, Kirchenkreis Penkun
 rediger Schirr, Koblentz, Kirchenkreis Putzwalk
 rediger Spreemann, Karlshagen-Tramseheide,
 Kirchenkreis Uedom
 rediger Voigt, Benz, Kirchenkreis Uedom
 rediger Zobel, Pinnow, Kirchenkreis Wolgast.

Heinz Polzin	20. 5. 1952	8. 6. 1952
Waldemar Brunske	20. 5. 1952	8. 6. 1952
Eckhard Heyden	16. 12. 1952	18. 1. 1953
Günter-Wolfgang Kurze	16. 12. 1952	11. 4. 1953
Hans-Helmut Schmidt	16. 12. 1952	11. 1. 1953
Angelika Lütke	12. 3. 1953	31. 5. 1953
Martin Zitzke	12. 3. 1953	18. 3. 1953
Dr. Harald Hegermann	12. 5. 1953	31. 5. 1953
Eckhart Helfritz	12. 5. 1953	31. 5. 1953
Dr. Gerhard Steege	12. 5. 1953	31. 5. 1953
Martin Seils	12. 5. 1953	—
Hans Boerner	29. 5. 1953	28. 6. 1953
Heinz Erdmann	29. 5. 1953	7. 6. 1953
Joachim Tubandt	29. 5. 1953	5. 6. 1953
Dr. Friedrich Winter	29. 5. 1953	28. 6. 1953
Christian v. Kymmel	6. 11. 1953	20. 12. 1953
Friedrich-Karl Melnhof	6. 11. 1953	29. 11. 1953
Manfred Schloenbach	6. 11. 1953	27. 12. 1953
Helmuth Maetzke	18. 2. 1954	21. 3. 1954
Johannes Müller	18. 2. 1954	2. 5. 1954
Ernst-Christoph Hindemann	30. 6. 1954	25. 7. 1954
Friedrich-Wilhelm Elgeti	30. 6. 1954	25. 7. 1954
Helmut Frits	30. 6. 1954	25. 7. 1954
Hermann Haerter	30. 6. 1954	25. 7. 1954
Dr. Hans-Hinrich Jensen	30. 6. 1954	5. 2. 1956
Rosemarie Harbarth	14. 6. 1955	17. 7. 1955
Paul-Gerhard Hirsch	14. 6. 1955	17. 7. 1955
Günther Kehnocherper	14. 6. 1955	17. 7. 1955
Hans-Helmut Ohm	14. 6. 1955	17. 7. 1955
Eckehard Strutz	14. 6. 1955	17. 7. 1955

*Folgende Kandidaten der Theologie haben die 1.
 theologische Prüfung bestanden:*

Eckart Helfritz, Berlin, am 9. 5. 1951
 Martin Zitzke, Marburg, am 17. 10. 1951
 Gottfried Plath, Greifswald, am 29. 5. 1952
 Friedrich-Wilhelm Elgeti, Stralsund, am 24. 6. 1952
 Günther Kehnocherper, Potsdam-Nedlitz, am 24. 6. 1952
 Ernst Lochmann, Strassau b. Riesa, am 24. 6. 1952
 Gottfried Schöne, Berthelsdorf b. Herrnhut,
 am 24. 6. 1952
 Martin Schwaibek, Oberammerndorf b. Lössau,
 am 24. 6. 1952
 Heinz Michaelis, Greifswald, am 24. 6. 1952
 Walter Brockelt, Eibau/Sachs., am 24. 6. 1952
 Horst Piper, Frankfurt/O., am 11. 3. 1953
 Rosemarie Harbarth, Jitznick, am 11. 3. 1953
 Monika Wenzlaff, Greifswald, am 11. 3. 1953
 Paul-Gerhard Hirsch, Greifswald, am 30. 6. 1953
 Johannes Wenzlaff, Greifswald, am 30. 6. 1953
 Hans-Helmut Ohm, Greifswald, am 30. 6. 1953
 Christa Schneider, Greifswald, am 30. 6. 1953
 Günther Dufebek, Greifswald, am 30. 6. 1953
 Günther Grieger, Greifswald, am 30. 6. 1953
 August-Wilhelm Lötke, Greifswald, am 30. 6. 1953
 Kirst Bromby, Greifswald, am 1. 7. 1953
 Ekkehard Strutz, Demmin, am 8. 10. 1953
 Werner Lucas, Uedom, am 5. 11. 1953
 Manfred Toekler, Glewitz, am 5. 11. 1953
 Barbara Martin, Greifswald, am 9. 12. 1953
 Rudolf Mau, Berlin, am 19. 1. 1954
 Siegfried Krüger, Greifswald, am 5. 5. 1954
 Hans-Joachim Schwerin, Greifswald, am 4. 7. 1954
 Angilie Holts, Rostock, am 22. 9. 1954
 Wolfgang Jodet, Bobbin, am 24. 9. 1954

D. Freie Stellen

a) Die Pfarrstelle Seebad Ahlbeck, Kirchenkreis
 Uedom, ist sofort wiederzubesetzen. Lediglich die
 Kirchengemeinde Seebad Ahlbeck mit einer Seelenzahl
 von 6000 ist zu betreuen. Z. Zt. steht im Pfarrhaus
 eine Dienstwohnung, bestehend aus 3 Zimmern und
 Küche, zur Verfügung; es besteht aber Aussicht, daß
 eine 4-Zimmer-Wohnung später als Pfarrwohnung
 verwendet werden kann. Der Pfarrort liegt an der
 Bahnstation Ahlbeck. Grund- und Mittelschule am
 Ort, nächste Oberschule in Seebad Heringsdorf, 2,5
 km vom Pfarrort entfernt. Die Besetzung erfolgt
 durch Gemeindevwahl. Bewerbungen sind an den Ge-
 meindegemeinderat Seebad Ahlbeck über das Evange-

b) Die beiden Pfarrstellen in Jarmen, Kirchenkreis Demmin, sind frei und sofort wiederzubewerten. Die Gesamtseelenzahl beträgt etwa 7000. Zur bisherigen 1. Pfarrstelle gehört die Predigstätte Gr. Teich, zur bisherigen 2. Pfarrstelle gehören die Predigstätten Bentzin und Zemmin. Je ein Pfarrhaus mit Pfarrdienstwohnung und Hausgarten vorhanden. Jarmen hat eine schaklartige Mittelchale. Oberkirchen in Greifswald und Demmin. Die Besetzung erfolgt durch das Evangelische Konsistorium bzw. durch den Gemeindekirchenrat. Bewerbungen sind an das Ev. Konsistorium in Greifswald, Stallstr. 35/36, zu richten.

E. Weitere Hinweise

Nr. 14) Einladung zu Kirchbildungswochen für die evangelische Landjugend

Der Arbeitskreis für Dorfkirchenfragen lädt zu Kirchbildungswochen im Januar 1957 ins Schwesternheimathaus nach Stralsund ein.

Die Einladung wendet sich an junge Männer und junge Mädchen, auch Ehepaare, im Alter von 18 bis 35 Jahren und sammelt diese, um sie zu einem vertieften christlichen Bewusstsein, einem verantwortungsvollen Leben mit ihrer Kirchengemeinde und zur Bereitschaft diakonischen und missionarischen Dienstes zu führen.

Da wir infolge notwendiger Instandsetzungsarbeiten im Wierbernhain nicht nach Zinnow einladen können, werden wir die Kirchbildungswochen diesmal im Schwesternheimathaus in Stralsund halten (Große Farower Str. 47).

Für die Teilnehmer, die bereits auf anderen, früheren Kirchbildungswochen waren, wird die Woche in der Zeit vom 22. Januar bis 2. Februar 1957 gehalten. Sie wird vom Pfarrer Wolter geleitet. Für andere, die sich zum ersten Mal melden, ist die Kirchbildungswoche vom 8. bis 19. Januar. Die Leitung dieser ersten Woche hat Pfarrer Kurth. Als ständiger Mitarbeiter hat sich für beide Kirchbildungswochen Pfarrer Fritz zur Verfügung gestellt. Außerdem werden mehrere andere Pfarrer und kirchliche Mitarbeiter mit Vorträgen dienen.

Neben der Bibelkunde stehen wieder Fragen der Glaubens-Ausdeutung und der christlichen Lebensgestaltung im Vordergrund. Bei den Altteilnehmern wird außer dem Genannten die Kirchenkunde diesmal einen größeren Raum einnehmen. Stralsund bietet zudem Gelegenheit zum Besuch der Museen und zur Besichtigung der Kirchen. Das alles — dann ein Besuch in Altfähr — ist in den Wochenplan mit aufgenommen. Die Abende werden wieder mit Singen, Vorträgen und Lichtbildern gefüllt.

Die Kosten betragen für Unterkunft und Verpfle-

gungsbeitrag. Für die Reise wird ein Fahrgeldzuschuss gegeben. Bettwäsche ist mitzubringen, außerdem der Abmeldeschein für Genossenschaftsverpflichtung. Soweit die Teilnehmer die Kosten nicht selbst tragen können, werden die Gemeinden gebeten, mitzuhelfen. Im Bedarfsfall sind gesamtkirchliche Mittel auf besonderen Antrag anzufordern.

Anmeldungen werden möglichst schon bis 15. Dezember erbeten an Pfarrer Kurth in Dampgarten, Waisenstraße 48.

Arbeitskreis für Dorfkirchenfragen
Kurth

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Herausgegeben vom Evangelischen Konsistorium
Greifswald.

Christuskolleg Oberkonsistorialrat Hans FAHRT,
Greifswald, Grüner Landstr. 1.

Erscheinung einmal monatlich.

Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 742 des Pressenamtes beim Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik.